

■ Kirgisistan

Von Rechtsanwalt Dr. *Moritz Lorenz*, Berlin

Stand: 15.1.2017

Abkürzungen*

| | |
|----------|----------------------------|
| FamGB | Familiengesetzbuch |
| KinderGB | Kindergesetzbuch |
| StAG | Staatsangehörigkeitsgesetz |
| ZGB | Zivilgesetzbuch |
| ZPGB | Zivilprozessgesetzbuch |

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - 1. Verfassung v 27. 6. 2010 8
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz der Kirgisischen Republik v 21. 5. 2007 8
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 19
 - A. Einführung 19
 - 1. Rechtsquellen 19
 - 2. Internationale Abkommen 20
 - 3. Internationales Privatrecht 20
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 21
 - 5. Personenrecht 22
 - 6. Eherecht 23
 - 7. Kindschaftsrecht 24
 - 8. Namensrecht 25
 - 9. Personenstandsrecht 26
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 26
 - 1. Verfassung der Kirgisischen Republik v 27. 6. 2010 26
 - 2. Familiengesetzbuch der Kirgisischen Republik v 26. 6. 2003 27
 - 3. Zivilgesetzbuch v 8. 5. 1996 58
 - 4. Kindergesetzbuch der Kirgisischen Republik v 10. 7. 2012 62
 - 5. Personenstandsgesetz der Kirgisischen Republik v 12. 4. 2005 78

I. Vorbemerkungen

Der zentralasiatische Staat Kirgisistan liegt im Hochgebirge Tianshan; die höchste Erhebung erreicht 7439 m (Dschengisch Tschokusu). Seine Hauptstadt ist Bischkek (früher Frunse) mit ca 630 000 Einwohnern. Die zweitgrößte Stadt ist Osch mit ca 220 000 Einwohnern. Die Bevölkerung konzentriert sich im Übrigen vor allem im Tschüital im Norden und dem Ferghanatal im Süden sowie in geringerem Maße in Bergtälern wie dem um den großen See Yssykköl. Den südlichen Abschluss des Landes bildet die Gebirgskette des Alai. Zu den bedeutendsten Flüssen des Landes gehören der Naryn, der Tschüi und der Talas. Kirgisistan grenzt an die Volksrepublik China, Tadschikistan, Usbekistan und Kasachstan.

Das kirgisische Volk wird erstmals im 2. Jahrhundert vor Christus in chinesischen Chroniken erwähnt. Ab 1219 gehörte Kirgisistan zum Mongolenreich Dschingis Khans, nach dessen Tod zum Erbe Tschagatais, einem Sohn von Dschingis Khan. Das Gebiet blieb mongolisch, bis es im 18. Jahrhundert von den Chinesen unterworfen wurde. Im Laufe des 19. Jahrhunderts gerät es in die Abhängigkeit des Khanats Kokand, 1876 wird das Gebiet des heutigen Kirgisistan zu einem Teil des russischen Reichs. 1921 wird das Gebiet zu einem Teil der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik Turkestan innerhalb der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, 1924 erfolgt die Eingliederung in das Karakirgisische Autonome Gebiet der Kirgisischen ASSR, 1925 erfolgt die Umbenennung in das Kirgisische Autonome Gebiet, ab 1936 gehörte das heutige Kirgisistan zur UdSSR und existierte dann bis zu ihrem Zerfall als ihr Subjekt.

Seit dem **31. 8. 1991** ist das Land **unabhängig**. Erster Präsident wurde Askar Akajew, der seit 1990 Staatspräsident der Kirgisischen SSR war. In den ersten Jahren der Unabhängigkeit tat sich Kirgisistan als »Insel der Demokratie« unter den Nachfolgerepubliken der Sowjetunion hervor. Der Regierungsstil Akajews wurde indes ab Ende der 1990er Jahre zunehmend autoritär. Die »Tulpenrevolution« nach den Parlamentswahlen vom Februar 2005 führte zum Sturz von Präsident Akajew. Neuer Staatspräsident wurde Kurmanbek Bakijew. Bakijew flüchtete 2010 nach erneuten Unruhen. Die nachfolgende Übergangsregierung unter Rosa Otunbajewa führte ein Referendum über eine Verfassungsänderung durch, durch die das Land in eine parlamentarische Republik umgewandelt wurde. Derzeitiger Präsident ist Almasbek Atambajew.

Das Land zählt heute insgesamt 5,5 Millionen **Einwohner**, davon entfallen 60% auf die Landbevölkerung. Der größte Teil der Bevölkerung besteht aus den Kirgisen (65%). Außerdem leben Usbeken (13,8%), Russen (12,5%), Dunganen (chinesische Muslime, 1,1%), Uiguren (1,0%), Ukrainer (1,0%), Tadschiken (0,9%), Tataren (0,9%), Kasachen (0,9%) und Angehörige weiterer Ethnien, wie etwa 57 000 Mescheten, im Lande. Anfang der 1990er Jahre lebten noch ca 100 000 Kirgisistandutsche (meist Baptisten oder Mennoniten) dort, die inzwischen größtenteils nach Deutschland ausgewandert sind. 1999 gab es noch etwa 20 000 Deutsche (Bevölkerungsanteil 0,4%) in Kirgisistan. Ihre Zahl wurde 2007 auf ca 12 000 geschätzt.

Die Mehrheit der Bevölkerung bekennt sich zur islamischen Religion (sunnitische Richtung), der Rest entfällt auf Christen (Orthodoxe, Protestanten und Katholiken) sowie kleinere Minderheiten anderer Glaubensrichtungen.

In der **Verfassung**, die am 5.5.1993 angenommen wurde, wird Kirgisistan in Art 1 als eine souveräne, einheitliche und demokratische Republik, die auf den Grundsätzen eines weltlichen Rechtsstaates errichtet ist, definiert. Darüber hinaus wird ein umfangreicher Katalog an Grundrechten sowie anderen Rechtsinstrumenten ausgewiesen, entsprechend einem modernen demokratischen Rechtsstaat.

Die kirgisische **Sprache** gehört zur Gruppe der Turksprachen und ist gemäß Art 5 Abs 1 der Verfassung Staatssprache. Die russische Sprache ist gemäß Art 5 Abs 2 der Verfassung Amtssprache. Die Rechtsprechung erfolgt in kirgisischer und russischer Sprache (Art 11 ZPGB).

Die ordentliche **Gerichtsbarkeit** ist in Kirgisistan wie folgt strukturiert: Oberstes Gericht von Kirgisistan, Oberstes Wirtschaftsgericht von Kirgisistan, örtliche Gerichte (Gebietsgerichte, Gericht der Stadt Bischkek, Bezirks- und Stadtgerichte sowie Militärgerichte).

Das Gerichtswesen umfasst drei Instanzen. Gerichte erster Instanz sind die Bezirks- und Stadtgerichte sowie die Militärgerichte der Garnisonen. Die zweite Gerichtsinstanz setzt sich aus den Gebietsgerichten, dem Gericht der Stadt Bischkek und dem Militärgericht von Kirgisistan zusammen, die in Berufungsverfahren entscheiden.

Die Gerichte der dritten Instanz fungieren als Beaufsichtigungsorgane. Die Gerichte der ersten Instanz entscheiden im Einzelrichterverfahren, die zweite Instanz entscheidet in Form eines Richterkollegiums (mindestens drei Richter). Die Unabhängigkeit der Richter wird durch die Verfassung garantiert.

Das **Rechtssystem** des Landes befindet sich derzeit noch im Aufbau, so dass es weiterer Reformen bedarf, um es insbesondere inhaltlich noch mit Leben zu erfüllen. Die gesetzgebenden Akte der ehemaligen Sowjetunion finden auf dem Territorium von Kirgisistan weiterhin Anwendung, soweit sie kirgisischen normativen Akten nicht widersprechen.

Kirgisistan ist Mitglied in 25 internationalen Organisationen, so zB in den Vereinten Nationen und ihren Unterorganisationen wie UND, UNIDO, UNHCR, IOM, WHO, FAO und ILO und nach wie vor Bestandteil der GUS sowie der Fünferunion (mit der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan und Tadschikistan). Darüber hinaus bestehen Mitgliedschaften in zB GIS, ECO, Weltbank, IWF, EBRD, OSZE, Intelsat und WTO. Seitdem das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU am 1.7.1999 in Kraft trat, wird das Land finanziell von ihr unterstützt. Im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden besteht eine Zusammenarbeit zwischen Kirgisistan und der NATO.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Das kirgisische Staatsangehörigkeitsgesetz wurde am 21.5.2007 verabschiedet und trat am 1.6.2007 in Kraft. Es beruht auf den folgenden wesentlichen Prinzipien: Recht auf Staatsangehörigkeit und ihre Änderung, Verbot des Entzugs der Staatsangehörigkeit, Gleichheit der Staatsangehörigkeit, Vermeidung der Staatenlosigkeit.